

Hauptsatzung der Gemeinde Uedem vom 22.12.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Anregung und Beschwerden
- § 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 6 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 10 Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stellvertretungen
- § 11 Vertretung im Amt
- § 12 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem am 16.12.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde **führt den Namen "Gemeinde Uedem"**. Die erste Erwähnung des Namens Uedem in einer Urkunde ist für das Jahr 866 nachgewiesen.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 6.094 ha. Die Gemeinde erhielt diesen Gebietsumfang durch den Zusammenschluss der früheren amtsangehörigen Gemeinden Uedem, Kerpeln, Uedemerfeld und Uedemerbruch zu einer neuen Gemeinde Uedem durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11.03.1969 (GV. NRW. S. 160).

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30.10.1971 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

(2) Die Gemeinde führt folgendes Wappen:

In Rot die silberne (weiße) Torburg mit drei Türmen, deren mittlerer breiter und höher ist als die begleitenden Seitentürme. Auf den Dächern goldene (gelbe) Knäufe, im offenen Tor goldenes (gelbes) Fallgitter. An der Stirnseite des Mittelturms das Klever Landeswappen mit seiner Helmzier (rotes gold (gelb) - gekröntes Stierhaupt) mit seinen rot-weißen Helmdecken.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift

GEMEINDE UEDEM - KREIS KLEVE

Siegelbild:

Im schwarzen Felde die Torburg des Gemeindewappens, aber ohne Schild.

(4) Die Gemeinde führt folgende Flaggen:

Banner:

Rot-weiß-rot längsgestreift. Das Verhältnis der Breiten ist 1 : 3 : 1. Das Gemeindewappen ist in der oberen Hälfte des Mittelstreifens zur Stange hin etwas verschoben.

Hissflagge:

Rot-weiß-rot quergestreift. Das Verhältnis der Breiten ist 1 : 3 : 1. Das Gemeindewappen ist im Mittelstreifen zur Stange hin verschoben.

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und

sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Uedem fallen.

Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Uedem fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (6) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung **“Rat der Gemeinde Uedem”**.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung **“Ratsmitglieder”**.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen, die Aufgaben des Denkmalausschusses werden dem für Bau- und Planungsangelegenheiten zuständigen Ausschuss zugewiesen.
An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden vom Rat bestimmt.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 8

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (3) Online-, Telefon- und Video-Fraktionssitzungen sind zugelassen. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn hierzu ordnungsgemäß seitens der Fraktionen eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen. Die Anwesenden einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient der späteren Abrechnung der Sitzungsgelder. Weitere durch diese Art der Sitzung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem jeweils aktuell geltenden Mindestlohn.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in der Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 1 GO NRW folgender weiterer Ausschuss ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 10

Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stellvertretungen

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse und dem Bürgermeister der Gemeinde Uedem festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 11

Vertretung im Amt

- (1) Der Rat bestellt eine allgemeine Vertreterin/einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Die Bestellung einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Vertreters (Verhinderungsververtretung) ist möglich.

§ 12

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf www.uedem.de vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den lokalen Ausgaben der Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Rhein Zeitung“ hingewiesen.

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite und dem Hinweis in den Tageszeitungen zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut in den Bekanntmachungskästen in Uedem (Mosterstraße 2), in Keppeln (Dorfstraße 21a) und in Uedemerbruch (Dorf 12a) vollzogen werden.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden öffentlich bekannt gemacht durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- Rathaus Uedem, Mosterstraße 2
- Keppeln, Dorfstraße 21a
- Uedemerbruch, Dorf 12a

Auf den Aushang wird gleichzeitig in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Rhein Zeitung“ hingewiesen.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise alleine durch Aushang an den in Absatz 1 genannten Bekanntmachungskästen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Uedem tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2017, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Uedem vom 22. Dezember 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 22. Dezember 2021

gez. R. Weber
Bürgermeister